

ANTRAG AUF BENUTZUNG DER MEHRZWECKHALLE DENKLINGEN

1. Antragsteller (Name, Anschrift) _____

2. Verantwortlicher Leiter der
Veranstaltung (Name, Anschrift,
Geburtsdatum) _____

3. Zeitraum der Benutzung (Datum, Uhrzeit) _____

4. Zweck der Benutzung, Art der
Veran- staltung (z.B. Tanz,
Weihnachtsfeier) _____

5. Wir haben von der umseitig abgedruckten Benutzungsordnung Kenntnis genommen und verpflichten uns ausdrücklich, während unserer Benutzung diese Benutzungsordnung zu beachten.

(Unterschrift Antragsteller bzw. gesetzlicher Vertreter)

(Unterschrift - verantwortlicher Leiter)

Urschriftlich zurück an

Nutzungsgebühr: EUR

Fälligkeitstag: Tag der Veranstaltung

Raiba Fuchstal IBAN DE15733698540000610011
Spk. Landsberg IBAN DE09700520600000160333

mit der Mitteilung, daß die Gemeinde Denklingen den
Antrag genehmigt.

Unterschrift

Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Denklingen

§ 1

Diese Benutzungsordnung gilt für die Mehrzweckhalle Denklingen einschließlich Schützenheim, Kegelbahn und Eingangshalle (im folgenden kurz "Mehrzweckhalle" genannt). Die Mehrzweckhalle ist eine gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Denklingen.

§ 2

Die Mehrzweckhalle dient

- a) dem Unterricht in Leibeserziehung der Schule
- b) für Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Gruppen, insbesondere dem Spiel- und Sportbetrieb
- c) dem Gaststättenbetrieb, Kegelbahnbetrieb und Wettkampf- und Übungsschießbetrieb im Keller.

§ 3

- (1) Die Gemeinde Denklingen bestimmt, inwieweit die Mehrzweckhalle im Rahmen des § 2 benutzt werden darf.
- (2) Abgesehen von den durch diese Benutzungsordnung festgestellten Betretungsrechten, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall, ob die Halle benutzt werden darf.
- (3) Eine Benutzung der Mehrzweckhalle liegt vor, sobald das Hallengebäude betreten wird.
- (4) Mit der Benutzung der Mehrzweckhalle unterwerfen sich die Vereine, deren Mitglieder und sonstige Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 4

- (1) Der Unterricht der Schule geht jeder anderen Benutzung vor; das Benutzungsrecht ist insoweit gegeben.
- (2) Das Benutzungsrecht der Pächter der Gaststätte wird in einem Pachtvertrag geregelt. Besucher der Gaststätte und Benutzer der Kegelbahn haben ein Betretungsrecht im Rahmen des Hausrechts des dortigen Pächters.
- (3) Der Schützenverein hat ein Betretungsrecht, um die Schießanlagen zu benutzen. Er hat die Verpflichtung, erforderliche Schönheits- reparaturen (Weiße 1n etc.) im Schützenheim auszuführen. Die Reinigung der Schießstände einschließlich Scharfschießstandeisteine Verpflichtung des Schützenvereins.

§ 5

- (1) Benutzer, die kein Benutzungsrecht nach § 4 haben, müssen einen Antrag auf Genehmigung eines Benutzungsrechtes (§ 3 Abs. 2) unter Angabe des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung (§ 6) rechtzeitig stellen.
- (2) Es kann dabei für häufig wiederkehrende Sportveranstaltungen (z.B. Frauenturnen, Duschen nach dem Fußballspiel etc.) eine Pauschal- genehmigung erteilt werden.

§ 6

Bei jeder Benutzung durch einen Verein muß ein verantwortlicher Leiter der Veranstaltung anwesend sein.

§ 7

- (1) Der Leiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei der Benutzung eine Beschädigung der Räume und der Einrichtung vermieden wird.
- (2) Jeder Leiter ist verpflichtet, sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und deren Einrichtungen nebst Turngeräten zu überzeugen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 8

Jeder, der die Mehrzweckhalle benutzt, ist zur schonenden Benutzung der Einrichtungen und der Geräte verpflichtet. Vor allem sind die Turn- und Sportgeräte nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

§ 9

Die Turn- und Sportgeräte und andere Einrichtungsgegenstände sind nach Benutzung an ihren Aufbewahrungsort abzustellen.

§ 10

Auf Ordnung und Sauberkeit ist besonders zu achten. Insbesondere sind die Umkleieräume und Aborte reinzuhalten. Jede Beschmutzung der Geräte, Hallenböden und der Wände ist zu vermeiden.

§ 11

- (1) Für Schäden am Mehrzweckhallengebäude oder an deren Einrichtungen haftet neben dem Verein auch die Abteilung, in deren Übungsstunde oder Wettkampfzeit der Schaden entstanden ist.
- (2) Werden nach Schluß einer Veranstaltung Schäden festgestellt, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 7 gemeldet wurden, so ist neben dem Verein diejenige Abteilung für den Schaden haftbar, die die Veranstaltung angesetzt hatte.

§ 12

- (1) Der Hausmeister ist berechtigt, Verstöße gegen diese Benutzungsordnung sofort zu unterbinden. Er ist insbesondere befugt, Benutzer bei Verstößen aus der Halle zu verweisen.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen kann die Gemeinde Denklingen den betreffenden Verein von der Benutzung der Turnhalle ausschließen.
- (3) Das Haus- und Eigentümerrecht der Gemeinde Denklingen bleibt unberührt.

§ 13

Die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen insbesondere deren Geräte, geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der Haftpflicht ihrer Kommunalschadenhaftpflichtversicherung.

§ 14

- (1) Wird bei Veranstaltungen in der Halle ein Auf- und Abstuhlen notwendig, muß dies der Veranstalter in eigener Regie übernehmen. Das Ab- stuhlen muß spätestens 24 Stunden nach Beginn der Veranstaltung beendet sein: § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beinhaltet auch, die Turnhalle besenrein zu verlassen.
- (3) Dem veranstaltenden Verein steht bei Tanzveranstaltungen der Barbetrieb zu. Er hat die Verpflichtung, den Raum, die Bar, den Aufenthalts- raum der Kegelbahn und das Treppenhaus sowie die benutzten Gegenstände innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der Veranstaltung zu säubern und ordentlich zu verlassen.
- (4) Der Veranstalter hat auch für die Sauberhaltung der Parkplätze vor dem Turnhallengebäude und entlang der Straße zu sorgen.

§ 15

- (1) Weitere Reinigungspflichten des Benutzers entstehen nicht; privatrechtliche Absprachen bleiben unberührt.
- (2) Den Eintritt erhält der Verein; er übernimmt auch die Verköstigung einer evtl. verpflichteten Musikkapelle. Tischdecken und die Dekora- tion ist ebenfalls Sache des Vereins.

§ 16

- (1) Die Gemeinde Denklingen erhebt für die Benutzung der Halle ein privatrechtliches Entgelt von 100,-- DM; der Musikverein Denklingen erhält eine freie Veranstaltung pro Kalenderjahr. Benutzungen nach §§ 4 und 5 Abs. 2 sind kostenfrei (insbesondere Spiel- und Sportveranstaltungen).
- (2) Die Gebühren erhöhen sich jeweils zum 1. Juli eines Jahres um 3 %; Pfennigbeträge werden zur vollen Mark nach unten oder oben gerundet.

§ 17

- (1) Die Gemeinde Denklingen haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereins- oder Privatgeräte, abgestellte Fahrräder, Mopeds usw.
- (2) Gefundene Gegenstände sind bei der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 18

Diese Turnhallenverordnung hat der Gemeinderat Denklingen am 10.10.1983 erlassen. Sie tritt sofort in Kraft.